

BGer 1F 7/2017 vom 16. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_7_2017

FR: TF 1F 7/2017 du 16 mars 2017

IT: TF 1F 7/2017 del 16 marzo 2017

Regeste

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 1C_362/2016 vom 20. Januar 2017 | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Der Gemeinderat Schwarzenburg hat A. _____ untersagt, im Wald und Gewässer auf zwei seiner Parzelle Nr. 914 benachbarten Grundstücken bauliche Arbeiten und Geländeänderungen vorzunehmen. Die von A. _____ gegen die kommunale Verfügung erhobene Beschwerde wurde am 11. Juli 2016 von der 4. Abteilung des Kantonsgerichts Luzern abgewiesen. Dieser Entscheid wurde vom Bundesgericht bestätigt (Urteil 1C_362/2016 vom 20. Januar 2017). Mit Eingabe vom 28. Februar 2017 verlangt A. _____ die Revision des bundesgerichtlichen Urteils.

E. 2

Die Aufhebung oder Abänderung eines wie hier nach Art. 61 BGG in Rechtskraft erwachsenen Bundesgerichtsurteils ist nur bei Vorliegen eines Revisionsgrundes nach Art. 121 ff. BGG möglich. Die gesuchstellende Person muss das Vorliegen eines solchen Revisionsgrundes dartun und gemäss den Anforderungen an die Begründung einer Rechtschrift an das Bundesgericht mit der erforderlichen Dichte substantiieren (Art. 42 Abs. 2 BGG). Fehlt es an einer rechtsgenügenden Begründung, tritt das Bundesgericht auf ein Revisionsgesuch nicht ein.

E. 3

Der Gesuchsteller führt nicht rechtsgenügend aus und es ist auch nicht ersichtlich, welche in den Akten liegenden erheblichen Tatsachen das Bundesgericht im Urteil 1C_362/2016 versehentlich unberücksichtigt gelassen haben soll. Dass der Gesuchsteller Fotos anders interpretiert als die Behörden im vorausgegangenen Verfahren, stellt keinen Revisionsgrund nach Art. 121 lit. d BGG dar. Die Berufung auf mangelnden Bachunterhalt durch den Eigentümer und auf Art. 701 ZGB vermag ebenfalls keine Revision eines rechtskräftigen Urteils zu bewirken. Soweit der Gesuchsteller es in seiner Eingabe dabei belässt, seine eigene Sicht der Dinge darzutun und appellatorische Kritik am kantonalen Verfahren sowie an der dem Entscheid des Bundesgerichts zugrunde liegenden rechtlichen Würdigung zu üben, hat er es unterlassen, einen der Revisionsgründe nach Art. 121 ff. BGG darzutun. Darauf ist nicht einzutreten.

E. 4

Nach dem Gesagten ist das Revisionsgesuch ohne Schriftenwechsel (Art. 127 BGG) abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Ausgangsgemäss sind die Kosten vom

Gesuchsteller zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.